# Satzung Dorfverein Stübach e.V.



# § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen: "Dorfverein Stübach e. V."
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in 91456 Diespeck, Ortsteil Stübach.
- 3. Der Verein wird mit Wirkung zum 14.09.2012 gegründet. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

# § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Dorfgemeinschaft, der Jugend und der Heimatkunde. Er kann darüber hinaus auch das traditionelle Brauchtum, den Feuerschutz, den Gartenbau, den Sport sowie den Chorgesang fördern.
- 3. Der Verein wird zu diesem Zweck
  - a. ein Dorfgemeinschaftshaus, einen Jugendraum sowie ein Archiv zur Ortsgeschichte unterhalten
  - b. Veranstaltungen entsprechend seinem Zweck durchführen
  - c. gesellige Zusammenkünfte veranstalten sofern diese im Vergleich zum Vereinszweck von untergeordneter Bedeutung sind
- 4. Der Verein kann Abteilungen bilden, die sich einem oder mehreren Zwecken widmen.
- Der Verein bekennt sich zur freiheitlichen und rechtsstaatlichen Grundordnung und steht auf demokratischer Grundlage. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
- 6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 8. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 9. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

## § 3 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein besteht aus:
  - a. ordentlichen Mitgliedern
  - b. fördernden Mitgliedern
  - c. Ehrenmitgliedern
- 2. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.
- 3. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die sich aktiv an dem in § 2 dieser Satzung genannten Zweck beteiligen.
- 4. Fördernde Mitglieder können alle juristischen Personen, Freunde und Förderer des Vereins werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen.
- 5. Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstands um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten ernannt werden.
- 6. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich beim Vorstand. Minderjährige bedürfen zur Aufnahme in den Verein der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde eingelegt werden.
- 7. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a. durch Tod des Mitglieds
  - b. durch den Austritt, der jederzeit mit Wirkung für die Zukunft möglich ist und schriftlich erklärt werden muss

c. durch Ausschluss, der jederzeit aus wichtigen Gründen durch den Vorstand erklärt werden kann. Hierzu zählt insbesondere die Nichteinhaltung der Pflichten aus § 5 Abs. 2. Vorher ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.

### § 4 Mitgliedsbeiträge

- Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu leisten.
- 2. Fördernde Mitglieder leisten einen höheren Jahresbeitrag als ordentliche Mitglieder.
- 3. Durch Austritt oder Ausschluss ausscheidende Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen bis zum Ablauf des Kalenderjahres verpflichtet, in dem sie ausscheiden.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen. Jedes Mitglied kann in der Mitgliederversammlung Wünsche und Anträge einbringen und sein Stimmrecht nach Maßgabe von § 12 ausüben.
- 2. Jedes Mitglied erklärt sich mit seinem Eintritt in den Verein zur Einhaltung der Satzung bereit. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und für die Erreichung des Satzungszweckes zu wirken. Sie sind an die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen gebunden und verpflichtet, die festgesetzten Beiträge termingerecht zu leisten.
- 3. Fördernde Mitglieder können nicht zu Arbeitseinsätzen verpflichtet werden.
- 4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung und von Arbeitseinsätzen befreit.
- 5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.

#### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand,
- b. der Vereinsausschuss
- c. die Mitgliederversammlung.

#### § 7 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus den folgenden Vereinsmitgliedern
  - dem Vorsitzenden
  - dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
  - dem Kassier
- 2. Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die der stellvertretenden Vorsitzenden auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt ist.
- 3. Dem Vorstand, der vom Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- 4. Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 5. Vorstandsmitglieder können auch vor Ablauf der regulären Amtszeit abberufen werden.
- 6. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so kann, bis zur Wahl eines Nachfolgers, ein anderes Vorstandsmitglied dessen Aufgaben in Personalunion übernehmen.

### § 8 Vereinsausschuss

- Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand, dem Leiter Veranstaltungen, dem Leiter Dorfscheune und falls Abteilungen gebildet sind, deren Leitern. Sind in Stübach ansässige Vereine Mitglied, ist deren Vorstandsvorsitzender oder ein anderer von diesen Vereinen benannter Vertreter Mitglied im Vereinsausschuss.
- 2. Dem Leiter Veranstaltungen obliegt die Organisation aller Veranstaltungen die der Verein durchführt.
- 3. Dem Leiter Dorfscheune obliegen sämtliche Angelegenheiten in Zusammenhang mit dem Unterhalt und Betrieb von Immobilien, die sich im Besitz des Vereins befinden. Hierzu zählt auch deren Vermietung an Dritte.
- 4. Der Vorstand und der Vereinsausschuss können weitere Vereinsmitglieder in den Vereinsausschuss berufen. Berufene Mitglieder sind im Vereinsausschuss stimmberechtigt.
- 5. Der Vereinsausschuss ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.
- 6. Die Einberufung zu den Sitzungen mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Mitteilung der Tagesordnung sowie die Sitzungsleitung obliegen dem Vorsitzenden des Vorstands.
- 7. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- 8. Für die Ämter des Leiters Veranstaltungen und des Leiters Dorfscheune gelten § 7 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.
- 9. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten sowie der berufenen Ausschussmitglieder endet zeitgleich mit der des Vorstands.

# § 9 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen Sie ist für folgende Angelegenheiten zuständig
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Kassiers und der Kassenprüfer
  - b) Genehmigung der Jahresrechnung
  - c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Leiters Veranstaltungen, des Leiters Dorfscheune und der Kassenprüfer
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
  - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands, über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - g) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen
  - h) Entlastung des Vorstands
- 2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstands mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Diespeck unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie der Tagesordnung.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.
- 4. Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- 5. Über Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden des Vorstands zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Vorstands abgestimmt werden.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.
- 7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Abs. 2 einzuberufen, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

#### § 10 Protokoll

 Über Sitzungen des Vorstands, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sollen Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

- 2. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
- 3. Protokolle sind von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und von Letzterem gesammelt aufzubewahren.

### § 11 Kassenführung

- 1. Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen.
- 2. Die Kassenprüfer können auch unerwartete Kassenprüfungen durchführen. Werden hierbei Unregelmäßigkeiten festgestellt, ist von den Kassenprüfern eine außerordentliche Sitzung des Vereinsausschusses einzuberufen und über das Ergebnis zu berichten.

#### § 12 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung

- Wahl- und abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 2. Wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- 3. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- 4. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- 5. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Sitzungs-/Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.
- 7. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

#### § 13 Abteilungen, Ausschüsse

- 1. Innerhalb des Vereins können rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Diese Abteilungen werden von einem Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter geführt. Deren Wahl obliegt der Abteilungsversammlung. Die Einzelheiten können durch eine Abteilungsordnung geregelt werden, die von der Abteilungsversammlung gem. § 12 beschlossen und vom Vereinsausschuss bestätigt wird. Ist keine Abteilungsordnung beschlossen, gelten die Bestimmungen dieser Satzung mit Ausnahme von § 8 sinngemäß.
- 2. Der Vereinausschuss ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse einzusetzen. Die Festsetzung des Aufgabenbereiches, die Anzahl der Ausschussmitglieder, sowie die Wahl und Abberufung der Ausschussmitglieder obliegen dem Vereinsausschuss.

# § 14 Auflösung

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- 2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen zusammen mit dem Archiv zur Ortsgeschichte und den für die Vereinsgeschichte wichtigen Unterlagen an die Gemeinde Diespeck, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige nach Möglichkeit in § 2 genannte Zwecke in Stübach zu verwenden hat.